

1850. Nachdem auf einigen fürstlichen Gütern die Grundentlastungs-Commissionen entweder noch im Zuge oder schon ganz beendet sind, auf mehreren aber noch gar nicht begonnen haben, und nachdem die hierin maßgebenden Ministerial-Verordnungen für Mähren und Böhmen erst im Juni 1849, für Schlesien im Juli 1849 und für Nieder-Österreich gar erst im Februar 1850 erschienen sind; so haben viele Lemter den Mißgriff begangen, daß sie die ehemaligen Unterthanzinsungen im Gelde oder in Natura, welche nach jenen Gesetzen entweder gegen billige Entschädigung oder ohne Entgelt aufgehoben sind, auch im Jahre 1849 wenigstens in einigen Titeln, die ihnen zweifelhaft schienen, zur Verrechnung vorgeschrieben und auch wirklich verrechnet haben.

N o r m a l e

zur Verrechnung der Entschädigungsrente für die aufgehobenen Grundlasten der ehemaligen Unterthanen.

Nachdem auf einigen fürstlichen Gütern die Grundentlastungs-Commissionen entweder noch im Zuge oder schon ganz beendet sind, auf mehreren aber noch gar nicht begonnen haben, und nachdem die hierin maßgebenden Ministerial-Verordnungen für Mähren und Böhmen erst im Juni 1849, für Schlesien im Juli 1849 und für Nieder-Österreich gar erst im Februar 1850 erschienen sind; so haben viele Lemter den Mißgriff begangen, daß sie die ehemaligen Unterthanzinsungen im Gelde oder in Natura, welche nach jenen Gesetzen entweder gegen billige Entschädigung oder ohne Entgelt aufgehoben sind, auch im Jahre 1849 wenigstens in einigen Titeln, die ihnen zweifelhaft schienen, zur Verrechnung vorgeschrieben und auch wirklich verrechnet haben.

Da nun im Jahre 1849 keine solchen Gaben mehr zu verrechnen waren, sondern nur die aus emphitischen Verträgen entstehenden Zinsen so lange eingezahlt, mithin auch verrechnet werden müssen, bis ihre wirkliche Ablösung erfolgt; so wird den fürstl. Gutsverwaltungen Folgendes verordnet:

1tens. Die im Jahre 1849 wirklich verrechneten, das ist in Empfang gestellten und im Schuldbuchextrakte aktiv ausgewiesenen altständhaften Urbarialzinsen (Dienste) im Gelde oder in Natura, welche nicht aus emphitischen Verträgen entstehen, sondern bloß auf der Dominicalfassion des anno 1750 und auf den Urbarialfassionen des anno 1775 beruhen, überhaupt aus der Russical-Eigenschaft des belasteten Grundes herrühren, sind in der 1850r Rechnung gleich von dem übertragenen 1849r Rechnungsreste sichtbar und mit Berufung auf die gegenwärtige Verordnung in Abschlag zu bringen, und mit Bezug auf diesen Abschlag im 1850r Schuldbuchextrakte abzuschreiben resp. zu löschen.

2tens. Mit den anno 1849 vorgeschriebenen Laudemien, welche aus neuen — im Jahre 1849 anmeldeten Besitzveränderungen herrühren, ist auf dieselbe Art vorzugehen, ob die Laudemien rusticale oder dominicale und emphitisch abverkaufte Körper betreffen, weil sie im ersten Falle in Mähren ohnehin unentgeltlich entfallen und in Österreich in einer noch nicht ausgemittelten Art vom Staate entschädigt werden sollen; im zweiten Falle hingegen zwar der Ablösung unterliegen, gleichwohl aber nach §. 77 der Ministerial-Verordnung für Mähren nicht mehr zu entrichten sind, wenn die Besitzbeschreibung nicht vor dem 7. September 1848 angeseucht wurde.

3tens. Sind jedoch auf die §§. 1 und 2 erwähnten ungebührlichen Vorschreibungen des Jahres 1849 wirklich einige bare Abstattungen erfolgt, was der Gutsverwalter auf Grund der eingesehenen Original-Schuldbücher und Rentjournale sogleich zu untersuchen und mittelst eines eigenen Documentes unter seiner Mithälfte zu bestätigen hat; so sind diese Verstöße ungesäumt und längstens bis Ende Februar 1851 unter Vorlage dieses Documentes und mit dem Antrage, ob derlei Abstattungen entweder von anderen fürstl. Forderungen abgeschrieben oder bar zurückgegeben werden sollen, anher anzuseigen, und die hierortige Erledigung abzuwarten, worauf sodann die gemeinten Abstattungen an die Verpflichteten in der Regel unmittelbar gegen legale, von Zeugen mitgesertigte Verzichts-Quittungen, oder wo diesfalls Bedenken obwalten, mittelst gerichtlicher Protokolle, um deren Aufnahme die betreffenden k. k. Bezirksgerichte zu ersuchen sind, baar zurückgezahlt oder anderweitig abgeschrieben und in der Rechnung, unter Anschluß dieser Documente, von dem übertragenen vorjährigen Rechnungsreste in Abschlag gebracht werden müssen.

4tens. Sobald auf einem Gute die Grundentlastung entweder in der billigen Entschädigung oder in der Ablösung beendet, mithin die eine oder die andere Rente oder beide bereits ausgemittelt sind, haben die Gutsverwaltungen sogleich die erstere vom 1. November 1848, die letztere vom Tage der Ablösung laufende jährliche Rente zum Empfang vorzuschreiben und gleichzeitig um die Anweisung derselben bei den k. k. Landes-Commissionen das Ansuchen zu stellen.

So lange diese nicht erfolgt, muß die zum Empfang vorgeschriebene Rente, wie es sich von selbst versteht, im Schuldbuchextrakte ausgewiesen werden.

5 tens. Die Rückstände vom Jahre 1848 werden nur bei jenen Zinsen und Gaben im Wege der Grundentlastung liquidirt und vergütet, welche der billigen Entschädigung unterliegen; dagegen jene aus den der Ablösung unterliegenden Zinsen entstehenden Rückstände gerichtlich eingetrieben werden müssen, wenn ihre Zahlung nicht über gütliche Mahnung erfolgen sollte; was sich auch von den currenten, bis zur erfolgten Ablösung zahlbaren emphiteutischen Zinsen und von den aus der Zeitperiode vor dem 1. November 1847 herührenden alten Rückständen an Zinsungen, Naturalgaben und Natural-Roboten der ehemaligen Unterthanen oder ablösbaren Leistungen versteht, wenn bezüglich ihrer nach der, von den Gutsverwaltungen möglichst in Anwendung zu bringenden Ministerial-Verordnung vom 9. August 1850, Nr. 326 R. G. Bl., kein Vergleich vor der Grundentlastungs-Bezirks-Commission erzielt wird. Dieses gerichtliche Einklagen hat nach den Weisungen der Ministerial-Verordnung vom 29. September 1850 zu geschehen und in der Regel von dem Rentmeister auszugehen, wo aber diese Klagen zu zahlreich sind, da haben die übrigen Gutsbeamten alle dabei mitzuwirken. Die verwickelten oder streitigen Fälle sind in Mähren und Schlesien durch den fürstl. Rechtskonsulenten, in Böhmen und Österreich durch die fürstl. Anwaltschaften einzuklagen und ihnen dazu die nöthigen Behelfe unverweilt einzufinden.

6 tens. Da jedoch von den 1848r billig zu entschädigenden Rückständen manche Abschläge gesetzlich vorgeschrieben sind, und manche dieser Rückstände auch ganz ohne Entgelt wegfallen; so ist die dafür commissionell ausgemittelte Entschädigung in Empfang zu stellen, und bis zur gänzlichen Tilgung im Schuldbuche fortzuführen, dagegen sind zur Entschädigung der Rechnungsführer die homogenen Rückstände der ehemaligen Unterthanen aus dem Verwaltungsjahre 1848 auf dem Schuldbuche ganz zu löschen, und von dem übertragenen lebensjährigen Rechnungsreste in Abschlag zu bringen, welcher Abschlag mit einem gemeindeweisen Auszuge aus den Anmeldeungs-Operaten nach dem beiliegenden für das Gut Butschowitz bearbeiteten Muster Nr. 1 und mit den gemeindeweisen Original-Berechnungen der Entschädigungsrente zu belegen ist, damit sowohl die Verrechnung der Rückstände, als auch der im §. 4 erwähnten jährlichen Rente im Revisionsweg geprüft und mit Beruhigung adjustirt werden können.

7 tens. Bei der Ablösung kann es sich nur um Abschreibung solcher Theile der emphiteutischen Zinsungen handeln, welche ganz ohne Entgelt aufgehoben sind, z. B. Kontraktgelder, Martinigäse, Massschwein-Reserven und andere solche in den Urkäufen begründete ehemalige Beamtenaccidenzen &c. Diese können sogleich mit Bezug auf die einschlägigen Paragraphen der Ministerial-Verordnungen im Schuldbuche sowohl für das Jahr 1848, als auch für 1849, wenn sie in diesen Jahren noch verrechnet vorkommen, abgeschrieben und von dem übertragenen Rechnungsreste unter Beilegung eines detaillirten Verzeichnisses in Abschlag gebracht werden.

8 tens. Da über die Ablösung — besonders der großen Emphiteuten, als: Mühlen, Wirthshäusern und Brandweinhäusern — die Verhandlungen bei Butschowitz noch nicht beendet sind; so konnte darüber nur in so weit ein Auszug verfaßt werden, als die Rente mit den Besitzern kleiner Ackerparcellen, Dominicalhäusern &c. bereits ausgemittelt ist. Dieser wird also in Nr. 2 zum Formular hinausgegeben und er ist ebenfalls bei der ersten Verrechnung der jährlichen Rente, belegt mit den gemeindeweisen Original-Berechnungen der Entlastungs-Commission, als Document zur Revision abzugeben.

9 tens. Wenn eine ausgemittelte Rente kapitalisiert und das Kapital entweder von dem Verpflichteten oder vom Staate wirklich eingezahlt wird; so ist ein solches Kapital als ein zum Gutsertrage nicht gehöriges Einkommen blos in der Realitätenfonds-Rechnung in Empfang zu stellen, und sogleich an die fürstl. Hauptkassa resp. den allgemeinen Realitätenfond zur weiteren Verrechnung einzufinden. Sollte das betreffende Kapital ganz oder zum Theil als Fideicommiss- oder Lehens-Kapital bei dem betreffenden k. k. Landesgerichte depositirt werden müssen, so ist der Umstand sogleich anher anzugeben, damit von hieraus das Erforderliche eingeleitet werden könne. Die Interessen davon gehören, bis Se. Durchlaucht darüber etwa anderweitig bestimmen sollten, zum Gutsertrage, und sind den Renten in der bisher für die Realitätenfonds-Interessen vorgezeichneten Art zuzuwenden.

10 tens. Endlich haben die fürstl. Gutsverwaltungen bei Abgabe der §§. 6 und 8 vorgeschriebenen Documente auch einen summarischen Auszug über die anno 1847 im faktischen Besitz der ehemaligen Grundherrschaft gestanden, nunmehr aufgehobenen Giebigkeiten der Unterthanen und bedingnißweise auch jene der Emphiteuten nach dem Muster Nr. 3 an die fürstl. Buchhaltung abzugeben, welcher zur nothwendigen kurzen Uebersicht sowohl für die Revision, als auch für die Verwaltungen selbst nothwendig erscheint, um nicht bei jeder einzelnen Frage immer die voluminösen Conferenzbücher und übrigen Manualien nachzuschlagen zu müssen, und um die noch abzulösenden Gaben in steter Evidenz zu erhalten. Denen Verwaltungen, wo die Entlastungsverhandlungen noch im Zuge sind, oder noch gar nicht begonnen haben, ist ein solcher Auszug um so unentbehrlicher, weil er da zum beständigen Anhaltspunkte während der Verhandlungen dienen kann.

11 tens. Alle diese drei Auszüge und das §. 7 erwähnte Verzeichniß müssen von allen Gutsverwaltungbeamten unter ihrer solidarischen Haftung gefertigt werden, um ein in mehrere Verrechnungszweige greifendes glaubwürdiges Document herzustellen.

12 tens. Damit der fürstl. Buchhaltung die nothwendige Uebersicht dieses wichtigen Geschäftes für die Zukunft verschafft werde; so sind künftig alle Anzeigen über beginnende oder bereits für die billige Entschädigung oder für die Ablösung separat oder für beide Arten zugleich — ganz beendete Grundentlastungsverhandlungen auf dem Wege durch die fürstl. Buchhaltung — hieher einzusenden, welche sich nur den Zeitpunkt vom Anfange oder vom Ende dieser Verhandlungen vormerken und die Eingabe ohne weitere Bemerkungen un aufgehalten anher befördern wird.

Für das Vergangene werden ihr diese Data von hieraus mitgetheilt werden, damit sie in den Stand gesetzt werde, auch im Revisionswege auf die Ausmittlung und Verrechnung der Rente andringen, und bei besonders auffallenden dießfälligen Retardaten ihre pflichtgemäße Anzeige darüber an Se. Durchlaucht erstatten zu können.

Sollte eine oder die andere der fürstl. Gutsverwaltungen über die Art der Durchführung vorstehender Anordnungen oder die Anwendung auf einen bestimmten Fall irgend einen Zweifel hegen, so hat dieselbe hierüber eine wohlmotivirte Anfrage anher zu stellen, und dieselbe durch die fürstl. Buchhaltung zur Beifügung ihres Gutachtens zu leiten.

Wien am 31. Dezember 1850.

Ad mandatum.

Joseph Freiherr von Buschmann,
hochfürstlich Liechtenstein'scher dirigirender Hofrath.

Beilage Nr. 1 zum Normale vom 31. December 1850 Nr. ¹⁸⁵⁰_{22.}

Gut Gutschowitz.

A u s z u g

aus den Anmeldungs- und Ausmittelungsoperaten über die gegen billige Entschädigung aufgehobenen Grundlasten, und über die hiefür ausgemittelte vom 1. November 1848 laufende jährliche Rente.

	G e i b s t u f e.														
	Fuhrer- Restitution der Freimüller.	Grund- zins.	Gespann- zins, Hühner und Gier.	Häusel- und Kellerginz.	Lanzen- post.	Fleisch- bankzins.	Kramel- und Scheuer- zins.	Robot- zins.	Acker- und Weingar- tenzins.	Mühl- zins.	Wirths- hauszins.	Weinme- sterlags- zins.	Schloss- wach- lohn.		
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	
Gut Butschowitz.															
Brankowitš	2 15	63 5½	19 36	25 36	1 12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Butschowitz	4 30	51 24½	—	—	—	—	15 32	—	42	91 28	11 31½	—	—	1 10½	12 —
Klobautschek	—	—	21 1½	9 37½	13 20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nemotitš	—	—	11 9½	8 5½	12 16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pettoschau	4 30	21 57½	8 43	8 57½	—	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Marhof	—	—	33 45½	11 30½	13	—	1 12	—	—	—	—	—	—	—	—
Newogitš	—	—	6 34½	4 58½	9 10	—	24	—	—	—	—	—	—	—	—
Uhriz	—	—	40 36½	11 30½	6 54	1 6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bohuslawitš	22 30	46 2½	13 4	78 10½	—	—	—	—	29	—	39 31½	—	—	—	—
Mauchnitš	4 30	17 28½	5 17½	1 12	—	48	—	—	—	20½	—	—	34	—	43
Massinek	4 30	16 23	7 46½	6 27	1	—	—	—	—	24	—	—	1 13	—	—
Rozuschitš	2 15	25 17	9 —	8 —	—	48	—	—	—	—	—	6 36	—	38½	—
Snowidet	4 30	7 58	7 9½	8 —	—	48	—	—	—	12	—	—	1 52	—	—
Gut Millonitš.															
Millonitš	—	—	—	—	8 41	23 30	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nessowitz	—	—	—	—	3 20½	—	—	36	—	—	—	—	—	—	—
Gut Neuschloß.															
Neuschloß	—	—	—	—	4 8½	2 24	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dobroczkowitš	—	—	—	—	10 48	12 6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nessowitz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gut Wizomielitz.															
Wizomielitz	—	—	32 16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gut Nemochowitz.															
Nemochowitz	2 15	60 49½	16 29½	10 42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gut Tschertschein.															
Tschertschein	—	—	7 38	—	—	1 22	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa .	51 45	463 24½	159 45½	241 7½	8 48	15 32	2 13½	93 52	57 39½	3 26½	— 42	1 10½	12 —		
Davon sind ganz ohne Entgelit aufgehoben worden	51 45	3 43	6 12	52 35	8 48	15 32	— 24	—	—	—	—	—	—	1 10½	12 —
Daher zu entschädigen	—	—	459 41½	153 33½	188 32½	—	—	—	1 49½	93 52	57 39½	3 26½	— 42	—	—

Gut Butschowig.

Auszug

aus den Anmeldungs- und Ausmittelungsoperaten über die gegen Ablösung aufgehobenen Grundlasten, und über die hiefür ausgemittelte vom Tage der Ablösung laufende jährliche Rente.

G e l d - Z i n s e

	G e l d - Z i n s e																							
	Acker.		Gärten.		Wiesen.		Rott-		Häu-		Klein-		Robot.		Hut-		Wasser-		Fleisch-					
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	
Gut Butschowitš.																								
Brankowitž	61	19	
Butschowitž	3	1			14	46	1	6	.	46	13	24	37	14	32	36	.	.	4	30	27	56	.	
" Judengemeinde	7	54									63	18	
Klobautschek	22	13	1	28	
Nemotitž	11	19 $\frac{1}{4}$	
Letoschau	9	51	
Marthof	.	28 $\frac{2}{4}$	1	12	
Newogitž	3	53 $\frac{2}{4}$	9	12 $\frac{2}{4}$	
Uhritž	3	12	
Bohuslawitž	3	5 $\frac{1}{4}$	1	48	77	59 $\frac{2}{4}$	126	49 $\frac{1}{4}$	40	58 $\frac{1}{4}$	1	.	1	.	.	1	51 $\frac{1}{4}$.		
Mauchnitž	27	3	
Mallinek	8	32 $\frac{1}{4}$	1	11	
Kozuschitž	138	13 $\frac{4}{4}$	1	20	
Snowidek	7	16 $\frac{3}{4}$	1	36	7	
Gut Millonitž.																								
Millonitž	1	7 $\frac{1}{4}$	6	57 $\frac{3}{4}$	
Nessowitž	
Gut Neuschloß.																								
Neuschloß et Nessowitž	2	24	17	38 $\frac{1}{4}$	
Dobroczkowitž	53	1	17	24	1	48	
Gut Wigomielitž.																								
Wigomielitž	15	28 $\frac{1}{4}$	47	18	.	.	.	1	36	
Gut Nemochowitž.																								
Nemochowitž	9	52	1	54	18 $\frac{3}{4}$.	
Gut Tschertschein.																								
Tschertschein	
Summa	378	8	16	34	79	5 $\frac{2}{4}$	168	13 $\frac{2}{4}$	78	10	147	57 $\frac{2}{4}$	35	24	5	48	11	30	30	6	.	.	.	

V o n								Arbeitsleistungen.		Robot.		Ausgemittelte von der Zeit der Ablösung laufende Rente.		A n m e r k u n g .	
Mühlen.	Branntweinhäusern.	Wirthshäusern.	Aufzidenz.	Ros.	Hand.	Ros.	Hand.	Z a g e.		fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.								
70	35	53	56 $\frac{3}{4}$	347 $\frac{3}{4}$.	53	5 $\frac{4}{30}$	Die kleinen Emphiteuten, das ist die Besitzer von bloßen Grundstückparzellen und die Dominikalhäusler in der Gemeinde Bohuslawitz sind noch nicht abgelöst.			
120	2	257	46 $\frac{2}{4}$	73	2	.	24	.	.	94	49 $\frac{2}{5}$	Nebstbei sind mit den großen Emphiteuten die Verhandlungen noch nicht beendet, nämlich rücksichtlich:			
.	.	.	.	6	48	41	23	2 Mahlmühlen in Neuschloß.			
64	42	.	.	12	56	.	.	52	.	91	9	26 $\frac{3}{0}$	Wihomielitz.	.	
6	77	.	.	13	20 $\frac{3}{0}$	Millonitz.	.	
75	14	26	2	52 $\frac{1}{0}$	Rosstotek.	.	
98	2	23	.	182	20	15 $\frac{9}{0}$	Butschowitz.	.	
32	42	2	8	1	Marhof	.
240	50	64	19	33	20	1	"	Nemotiz.
6	24	18	35 $\frac{5}{0}$	1	"	Uhritz.	.
8	42	72	.	26	6	49 $\frac{1}{0}$	Brankowitz.	.	
4	9	54	23 $\frac{1}{0}$	1	"	Newowitz.	.
7	12	6	41 $\frac{2}{0}$	1	"	Halusz.	.
108	48	70	16 $\frac{3}{4}$	22	24	78	10	45 $\frac{4}{0}$	1	"	Bohuslawitz.
56	.	53	44 $\frac{3}{4}$	12	1	"	Nemochowitz.
64	.	.	.	12	377	34	33 $\frac{9}{0}$	1	"	Wihomielitz.
.	77	24 $\frac{2}{0}$	1	"	Millowitz.	.
138	48	61	36	36	37 $\frac{2}{4}$.	.	56 $\frac{3}{4}$.	546	79	56 $\frac{7}{0}$	1	"	Rosstautek.
4	46 $\frac{1}{4}$	40	28 $\frac{3}{4}$	21	23 $\frac{2}{4}$	26	5	33 $\frac{1}{0}$	1	"	Nemochowitz.
.	1	"	Butschowitz.
.	1	"	Klobauczek.
.	1	"	Tschertschein.
.	1	"	Bohuslawitz.
.	1	"	Dobroczlowitz.
.	1	"	Nemotiz.
.	1	Schmiede in Nessowitz.	.
.	1	"	Nessowitz.
.	1	"	Millonitz.
.	1	"	Brankowitz.
.	1	"	Bohuslawitz.
.	1	"	Nemochowitz.
.	1	"	Wihomielitz.
.	1	Schmiede in Nessowitz.	.
.	Die Rückstände der Emphiteuten vom Jahre 1848 werden nicht abgelöst, sondern müssen gerichtlich eingetrieben werden.	.	
1106	56 $\frac{1}{4}$	602	8 $\frac{3}{4}$	230	31	.	24	.	628 $\frac{2}{4}$.	1346	548	24	bei Butschowitz lauft diese Rente vom 1. Novb. 1849	.

Gut Butschowitz.

Auszug

aus den 1847er Rechnungen über den faktischen Bestand der zur Grundentlastung anzumeldenden Geld- und Naturalgaben der ehemaligen Unterthanen und Emphiteuten.

Rub.	Fol.		Ganzjähriger Ertrag		A n m e r k u n g .
			baar in E. M.	in Natura.	
			fl.	fr.	
I.	1	Allständhafte oder Urbarialzinsen	857	37	Zur billigen Entschädigung angemeldet: als Grundzins 463 fl. $24\frac{3}{4}$ fr. als Gespinst-, Hühner- und Eierzins 159 " $45\frac{2}{4}$ " Robotzins 105 " 52 " Acker- und Weingartenzins 58 " 50 " Summa 787 fl. $52\frac{1}{4}$ fr. Die Zudengemeinde ist zur Ablösung verwiesen mit 57 " 12 " und Bohuslawitz mit einem Dominikal-Weingartenzins pr. 48 " $53\frac{3}{4}$ " Zusammen 893 fl. $58\frac{1}{4}$ fr. also um 36 fl. 21 fr. mehr, welche die ehemalige Befreiung der Richter und andern früheren Abschläge respiciren.
I.	41	Emphiteutische Grundstückzinsen	380	$15\frac{2}{4}$	
"	42	Rottackerzins	151	$43\frac{1}{4}$	
"	43	Zehntackerzins	40	$38\frac{1}{4}$	
"	74	Häuselzins	394	$55\frac{1}{4}$	Zur Ablösung 642 fl. 1 fr., also um 69 fl. 24 fr. mehr angemeldet, was zum größten Theil die kleinen Emphiteuten von Bohuslawitz betrifft, die noch nicht abgelöst sind.
"	"	Robotzins	48	36	Davon zur billigen Entschädigung: angemeldet 241 fl. $7\frac{1}{4}$ fr. bei Klobautschen Robotzins 2 " 24 " die übrigen Häusel- und Robotzinsen gehören in die Ablösungs-Operate.
"	75	Brandweinhauszinsen	602	$8\frac{2}{4}$	Stehen noch in der Ablösungsverhandlung.
"	"	Gleischbankzinsen	75	.	15 fl. 32 fr. ohne Entgelt aufgehoben, die übrigen dürften bei der Ablösung auch ohne Entgelt entfallen.
"	76	Gespinstzinsen	4	$2\frac{3}{4}$	Nicht begründet, ohne Entgelt aufgehoben.
"	"	Hutungszins vom Wizomielitzer Branntweinhaus	1	36	
"	"	Kellerzins von Marhöf 24 fr.			
"	"	" Bohuslawitz 1 fl. —	1	24	
"	"	Lederhauszins von Neuschloß		$56\frac{1}{4}$	Noch in der Verhandlung.
"	77	Mahlmühlzinsen von emphiteutischen Mühlen	992	7	Zur Ablösung bestimmt, jedoch noch in der Verhandlung.
		von Oelpressen	1	36	
		Kontractgeld	28	16	
		Martinigänse	12	.	
		Fuhren-Relution	6	45	Ohne Entgelt aufgehoben.

Rub.	Fol.		Ganzjähriger Ertrag		A n m e r k u n g .
			baar in T. M.	in Natura.	
			fl.	fr.	
I.	78	Bon Rustikal- oder sogenannten Freimühlen an Delpreßzins	36	Zur billigen Entschädigung einbezogen.
		Breingangzins	2	36	
		für Martinigänse	18	.	
		Fuhren-Relution	45	.	Ohne Entgelt aufgehoben.
"	79	Scheuer- und Schopfenzins	1	6	Zur billigen Entschädigung angemeldet.
"		Schmidien und Dörrhauszins	1	21 $\frac{3}{4}$	
"		Schulgeld	10	36	Ohne Entgelt aufgehoben.
"	80	Wasserleitungszins vom Butschowitzer Haus Nr. 213 und 215	4	30	Noch in der Verhandlung.
"		Weinschankzins von Bohuslawitz	12	.	Entfällt ohne Entgelt.
"	81	Wirthshauszinsen	226	11	In der Ablösungsverhandlung stehend.
		Kontractgeld	8	22 $\frac{3}{4}$	
"	108	Schränkenzins von der Judengemeinde	36	
"	110	Roscherwein-Niederlaggeld	27	.	Ohne Entgelt aufgehoben.
"	111	Niederlaggeld von fremden Weinen	20	
"	112	Weinvorlagszins	217	53	Noch in der Verhandlung.
		Emphiteutischer Weinschankzins	21	38	
II.	129	Tanzimpost, kontractmäßiger	20	.	Ohne Entgelt aufgehoben.
Ka- sten Rech- nung	D	Zinshaber von Nemochowitz	50 Mezen	Zur billigen Entschädigung angemeldet.
Robot Rech- nung		von sämtlichen Gemeinden	30420 Rosstage 45188 Handtage	{ dtto. 30420 Ros- tage; die Differenz von 14339 betrifft die ohne Entgelt wegfallende Robot der Rustikahäusler.